

Bebauungsplan „Sinzheim-Nord“ – Teilabschnitt II – (2. Planänderung); Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim hat am 18.10.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sinzheim-Nord“ – Teilabschnitt II – (2. Planänderung) nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich

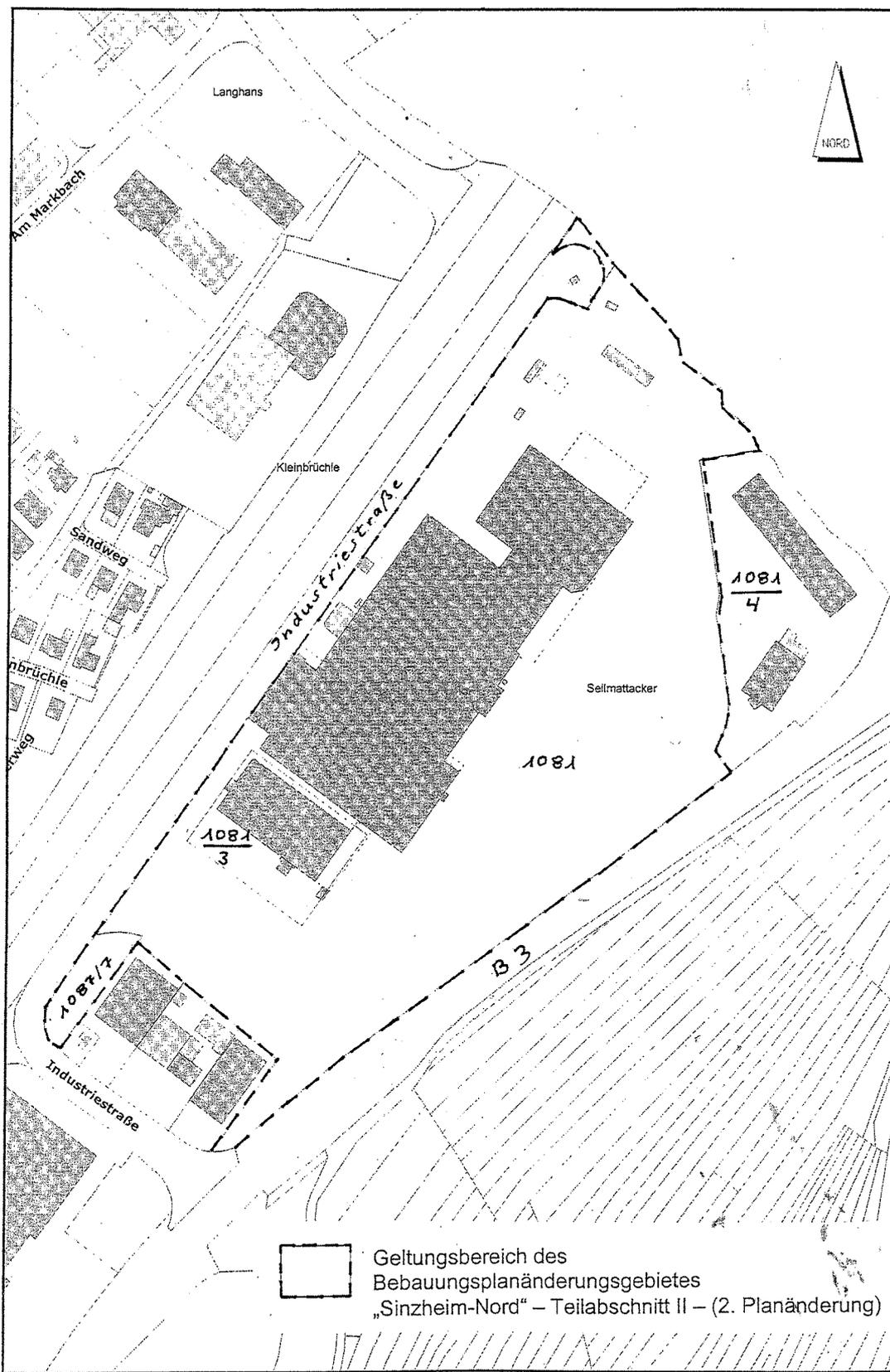
Der geänderte Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt Sinzheim – Bauamt – (Zimmer 321) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



	Gemeinde: Sinzheim / Straße: Industriestraße 1			
	Maßstab: 1 : 2500	Datum: 08.11.2006	Uhrzeit: 13:30	Sachbearbeiter: Eberhard Gschwender

Sinzheim, 10.11.2006

Metzner
Bürgermeister